



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.07.2024

Pädagogische Unterstützungskräfte ab dem Schuljahr 2024/2025

In der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 08.07.2024 „Mehr Multiprofessionalität – mehr Zeit für die pädagogische Arbeit! 1 200 zusätzliche Kräfte verstärken und ergänzen die Schulen in Bayern“ ist u. a. die Rede von Pädagogischen Unterstützungskräften, die ab dem Schuljahr 2024/2025 an den Schulen eingesetzt werden sollen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Qualifikationen gelten als Voraussetzung, um das Qualifizierungsprogramm an der Akademie für Lehrerbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen als pädagogische Unterstützungskraft absolvieren zu können? 3
- 1.2 Welche Inhalte wird das Qualifizierungsprogramm an der ALP für die pädagogischen Unterstützungskräfte umfassen und wie viele Plätze wird es geben? 3
- 1.3 Wie lange dauert das Qualifizierungsprogramm der ALP? 3
- 2.1 Wie werden die qualifizierten pädagogischen Unterstützungskräfte eingruppiert? 3
- 2.2 Erfolgt eine unbefristete Einstellung? 4
- 2.3 Falls nein, warum nicht? 4
- 3.1 Welche Arbeitszeitmodelle sind für pädagogische Unterstützungskräfte geplant? 4
- 3.2 Inwiefern können sie an unterschiedlichen Schulen eingesetzt werden? 4
- 4.1 Nach welchen Kriterien werden die pädagogischen Unterrichtshilfen auf die Schulen verteilt? 5
- 4.3 Wie werden die Bedarfe der unterschiedlichen Einzelschulen erfasst? 5
- 4.2 Inwiefern werden die unterschiedlichen Schularten bei der Verteilung unterschiedlich berücksichtigt? 6
- 5.1 Inwiefern wird der erarbeitete Sozialindex bei der Verteilung der pädagogischen Unterstützungskräfte berücksichtigt? 6

5.2	Ist eine Verteilung an Schulen, die für das Startchancenprogramm ausgewählt wurden, angedacht?	6
5.3	Falls nein, warum nicht?	6
6.1	Von wem wird der jeweilige Aufgabenbereich der pädagogischen Unterstützungskraft an der einzelnen Schule definiert?	6
6.2	Sind pädagogische Unterstützungskräfte einer bestimmten Lehrkraft zugeordnet?	6
6.3	Inwiefern unterscheiden sich pädagogische Unterstützungskräfte von „Drittkräften“?	7
7.1	Wie viele Stellen sind konkret für das Schuljahr 2024/2025 für die pädagogischen Unterstützungskräfte vorgesehen?	8
7.2	In welchem Umfang ist ein Stellenaufwuchs geplant?	8
7.3	Falls kein Stellenaufwuchs geplant ist, warum nicht?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 09.08.2024

Vorbemerkung:

Pädagogische Unterstützungskräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen unterstützen Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, aber auch Schulsozialpädagogen und ggf. weiteres pädagogisches Personal der Schule bei deren jeweiligen pädagogischen Aufgaben und werden von diesen bei ihrer Tätigkeit angeleitet. Im Gymnasialbereich sind die pädagogischen Unterstützungskräfte für den Einsatz im Internatsbetrieb der elf staatlichen Internatsgymnasien vorgesehen.

Die Aufnahme einer Tätigkeit als pädagogische Unterstützungskraft ist ab dem Schuljahr 2024/2025 möglich.

1.1 Welche Qualifikationen gelten als Voraussetzung, um das Qualifizierungsprogramm an der Akademie für Lehrerbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen als pädagogische Unterstützungskraft absolvieren zu können?

Für die Teilnahme an dem Qualifizierungsprogramm an der Akademie für Lehrerbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen sind keine Voraussetzungen im Sinne bereits bestehender Qualifikationen vorgesehen. Für eine entsprechende Eingruppierung in die Entgeltgruppen 6 oder 8 (s. Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3) ist jedoch das Vorliegen entsprechender Qualifikationen – entweder im Sinne einer bereits absolvierten Berufsausbildung oder durch Absolvieren des Qualifikationsprogramms der ALP – erforderlich.

1.2 Welche Inhalte wird das Qualifizierungsprogramm an der ALP für die pädagogischen Unterstützungskräfte umfassen und wie viele Plätze wird es geben?

Die Inhalte des Qualifikationsprogramms werden derzeit erarbeitet, sodass hierzu zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden kann. Plätze für die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm stehen für die zu erwartenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ausreichender Zahl zur Verfügung.

1.3 Wie lange dauert das Qualifizierungsprogramm der ALP?

Das Konzept des Qualifikationsprogramms wird derzeit erarbeitet, sodass hierzu zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden kann.

2.1 Wie werden die qualifizierten pädagogischen Unterstützungskräfte eingruppiert?

Pädagogische Unterstützungskräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen werden nach dem Tarifvertrag für die Länder im öffentlichen Dienst (TV-L) eingruppiert. Die konkrete Eingruppierung richtet sich nach der vorliegenden Qualifikation sowie der konkreten Tätigkeit und erfolgt grundsätzlich in Entgeltgruppe (EGr) 6 TV-L oder EGr 8 TV-L.

Für den Gymnasialbereich gilt Folgendes: Da vorgesehen ist, dass an den elf staatlichen Internatsschulen Erzieherpersonal zur Unterstützung eingesetzt wird, erfolgt die Eingruppierung in EGr S 4. Eine höhere Eingruppierung ist aufgrund der Wertigkeit der vorhandenen Stellen (EGr E 8) nicht möglich.

2.2 Erfolg eine unbefristete Einstellung?

2.3 Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen zur Verfügung stehenden Stellen können bei Vorliegen der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen unbefristet besetzt werden.

Im Gymnasialbereich ist grundsätzlich eine unbefristete Einstellung möglich. Die Entscheidung, ob im jeweils konkreten Einzelfall von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wird im Einvernehmen zwischen der Schulleitung und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) getroffen.

3.1 Welche Arbeitszeitmodelle sind für pädagogische Unterstützungskräfte geplant?

Bei pädagogischen Unterstützungskräften, die im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen tätig sind, handelt es sich um nichtunterrichtliches Personal. Somit ergibt sich die überwiegende regelmäßige Arbeitszeit aus § 6 TV-L. Diese beträgt derzeit an Grund- und Mittelschulen 40,1 Stunden pro Woche, an Förderschulen 38,5 Stunden pro Woche. Der konkrete Beschäftigungsumfang (ggf. Teilzeit) richtet sich nach dem Bedarf vor Ort und den Möglichkeiten der Bewerberinnen bzw. Bewerber. Der sich aus § 26 TV-L ergebende Urlaubsanspruch ist dabei regelmäßig während der Ferien einzubringen. Wegen der den Urlaubsanspruch übersteigenden Ferienzeiten ist bei einer Beschäftigung über ein ganzes Jahr hinweg während der Schulwochen ein höheres Maß an Arbeitszeit als die sich nach dem Tarifrecht ergebende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit zu leisten.

Für den Gymnasialbereich gilt Folgendes: Arbeitszeitmodelle von Erziehern an Internatsschulen gibt es zwei: Wird Schichtdienst im Sinne des § 7 Abs. 2 TV-L geleistet, dann beträgt die wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1b) aa) TV-L 38,5 Stunden. Wird kein Schichtdienst geleistet, beträgt die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit 40,1 Stunden. Die Arbeitsverträge sehen die Angabe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vor.

3.2 Inwiefern können sie an unterschiedlichen Schulen eingesetzt werden?

Für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen gilt:

- Dienort der pädagogischen Unterstützungskräfte ist entweder eine Grund- bzw. Mittelschule oder eine Förderschule (= jeweilige Stammschule).
- Der Einsatz von pädagogischen Unterstützungskräften erfolgt im Grund- und Mittelschulbereich an der Grund- bzw. Mittelschule, die auch die im Vertrag genannte Stammschule ist, sowie ggf. an weiteren Grund- bzw. Mittelschulen im Schulamtsbezirk. In diesem Zusammenhang ist es beispielsweise – je nach konkretem Aufgabenprofil – auch möglich, Projekte an mehreren Schulen durchzuführen.

- Im Förderschulbereich erfolgt der Einsatz an der Förderschule, die auch die im Vertrag genannte Stammschule ist, sowie ggf. an weiteren Förderschulen im Regierungsbezirk.

Pädagogische Unterstützungskräfte, die an Grund- und Mittelschulen in Inklusiven Regionen eingesetzt werden (s. Antwort zu Frage 4.2), ergänzen dort gezielt die multi-professionelle Unterstützung der schulischen Inklusion. Neben ihrer Stammschule sowie einem Einsatz an weiteren Grund- und Mittelschulen in der Inklusiven Region können sie vorübergehend auch an weiteren Schularten tätig werden, sofern diese Schulen aktiv an der Inklusiven Region beteiligt sind.

Im Gymnasialbereich ist der Einsatz einer pädagogischen Unterstützungskraft in der Regel nur an einer staatlichen Heimschule vorgesehen.

4.1 Nach welchen Kriterien werden die pädagogischen Unterrichtshilfen auf die Schulen verteilt?

4.3 Wie werden die Bedarfe der unterschiedlichen Einzelschulen erfasst?

Die Fragen 4.1 und 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Für den Bereich der Grund- und Mittelschulen wurde seitens des StMUK auf Vorgaben bzgl. einer Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die Schulamtsbezirke innerhalb eines Regierungsbezirks (bzw. in einem zweiten Schritt auf die Schulen im jeweiligen Schulamtsbezirk) verzichtet. Die Regierungen stehen kontinuierlich im engen Austausch mit den Staatlichen Schulämtern. Sie sind daher mit den konkreten Bedarfslagen vor Ort vertraut und können eine sinnvolle regionale Zuteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in eigener Verantwortung sicherstellen.

Insgesamt 25 Stellen des für den Bereich der Grund- und Mittelschulen zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents an pädagogischen Unterstützungskräften dienen gezielt der zusätzlichen Unterstützung der Inklusiven Regionen im Freistaat (s. Antwort zu Frage 4.2). Diese Stellen sind daher seitens der Regierungen ausschließlich für Grund- und Mittelschulen (als Stammschulen) in Inklusiven Regionen vorzusehen. In der jeweiligen Inklusiven Region ergänzen pädagogische Unterstützungskräfte die multiprofessionelle und ggf. auch schul- und schulartübergreifende Zusammenarbeit im Kontext der inklusiven Gesamtausrichtung der Region. Ihr Einsatz richtet sich nach den vor Ort jeweils an den Schulen gegebenen Bedarfen im Kontext der Inklusion.

Für den Bereich der Förderschulen entscheiden die Regierungen auf Basis der konkreten Bedarfslagen vor Ort.

Für den Bereich der Gymnasien gilt Folgendes: Die öffentlichen Heimschulen stellen eine Besonderheit der bayerischen Schullandschaft dar und erfüllen den gesetzlichen Auftrag (Art. 106 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG), ihren Schülerinnen und Schülern ganztägig Unterkunft und Verpflegung zu gewähren sowie eine begabungsgerechte gymnasiale Förderung und eine umfassende erzieherische Betreuung – ohne weltanschauliche oder finanzielle Bindung an eine Privatschule – zu bieten. Sie sind über ganz Bayern verteilt, decken alle gymnasialen Ausbildungsrichtungen ab, nehmen in der Regel sowohl Schülerinnen als auch Schüler auf und bieten auch spezifische Förderprogramme an.

Die öffentlichen Heimschulen leisten damit flächendeckend einen wichtigen sozial- und bildungspolitischen Beitrag dazu, dass in Bayern kein Kind auf dem Weg zum

Abitur wegen sozialer Herkunft, häuslicher Problemsituationen oder Belastungen im familiären Umfeld Nachteile hat (vgl. hierzu auch [Drs. 19/590¹](#)). Aus diesem Grund sind die für das Gymnasium vorgesehenen pädagogischen Unterstützungskräfte für den Einsatz im Internatsbetrieb der elf staatlichen Internatsgymnasien vorgesehen.

Das StMUK entscheidet auf Basis der konkreten Bedarfslage vor Ort über die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

4.2 Inwiefern werden die unterschiedlichen Schularten bei der Verteilung unterschiedlich berücksichtigt?

Die Verteilung der im Doppelhaushalt 2024/2025 ausgebrachten Stellen (vgl. Antwort zu Frage 7.1) auf verschiedene Schularten ist der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

	GS/MS		FöS	GY	gesamt
	gesamt	davon zur Unterstützung der inklusiven Regionen			
Stellen in E 6	90	15	30	-	120
Stellen in E 8	63	10	16	11	90

5.1 Inwiefern wird der erarbeitete Sozialindex bei der Verteilung der pädagogischen Unterstützungskräfte berücksichtigt?

5.2 Ist eine Verteilung an Schulen, die für das Startchancenprogramm ausgewählt wurden, angedacht?

5.3 Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Für den Bereich der Grund- und Mittelschulen kann auf die Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.3 verwiesen werden. Pädagogische Unterstützungskräfte können vor diesem Hintergrund grundsätzlich auch an Schulen, die am Startchancenprogramm teilnehmen, eingesetzt werden.

Für den Bereich des Gymnasiums wird auf die Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.3 verwiesen.

6.1 Von wem wird der jeweilige Aufgabenbereich der pädagogischen Unterstützungskraft an der einzelnen Schule definiert?

6.2 Sind pädagogische Unterstützungskräfte einer bestimmten Lehrkraft zugeordnet?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

¹ https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000000500/0000000510.pdf

Für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen (einschließlich Einsatz in den Inklusiven Regionen) wurden Aufgabenbereiche, in denen pädagogische Unterstützungskräfte eingesetzt werden können, mit Kultusministeriellem Schreiben (KMS) vom 08.07.2024 (Az. III.3-BP7031.0/85/1) an die Regierungen kommuniziert.

Die konkreten Aufgaben, die eine pädagogische Unterstützungskraft an der Schule vor Ort wahrnimmt, hängen von den individuellen Rahmenumständen (z. B. von den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler vor Ort, aber auch von der Vorqualifikation der pädagogischen Unterstützungskraft) ab. Eine Zuordnung zu einer bestimmten Lehrkraft ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung trägt nach § 2 Abs. 1 Bayerische Schulordnung (BaySchO) die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Für den Gymnasialbereich gilt Folgendes: Die pädagogischen Unterstützungskräfte sind für den Einsatz im Internatsbetrieb der öffentlichen Heimschulen vorgesehen. Klassische Aufgabenbereiche von Erziehern im Rahmen der Eingruppierung sind u. a.:

- erzieherische und schulische Betreuung der anvertrauten Schülerinnen und Schüler
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in ihrer charakterlichen Entwicklung
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal sowie mit Lehrkräften und Eltern
- Erledigung von Aufgaben nach vorgegebenen Dienstplänen, z. B. Hausaufgabenaufsicht, Freizeitdienst, Früh-, Abend- und Nachtdienst, ggf. auch Wochenenddienst
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Freizeitveranstaltungen und erlebnispädagogischen Aktionen

Die konkrete Aufgabenausgestaltung obliegt entsprechend der individuellen Rahmenbedingungen den Schulen vor Ort und wird von der zuständigen Heimleitung im Benehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter wahrgenommen. Die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung trägt nach § 2 Abs. 1 BaySchO die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Eine Zuordnung zu einer bestimmten Lehrkraft ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

6.3 Inwiefern unterscheiden sich pädagogische Unterstützungskräfte von „Drittkräften“?

Pädagogische Unterstützungskräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen unterstützen Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, aber auch Schulsozialpädagogen und ggf. weiteres pädagogisches Personal der Schule bei deren jeweiligen pädagogischen Aufgaben und werden von diesen bei ihrer Tätigkeit angeleitet. Zu ihren unterstützenden Aufgaben gehören unter anderem:

- Unterstützung bei der Aufsicht über Schülerinnen und Schüler
- Unterstützung im Unterricht bzw. im Klassenzimmer unter Anleitung der Lehrkraft wie z. B.: Ausgabe und Einsammeln von Arbeitsmaterialien, temporäre Unterstützung in komplexen Erziehungssituationen, einzelfallbezogene individuelle Hilfestellungen bei der Arbeitsorganisation innerhalb des Klassenverbands
- Unterstützung von Lehrkräften als Begleitung bei Aktivitäten außerhalb des Schulhauses (z. B. Wandertage, Unterrichtsgänge, Schülerfahrten)
- Unterstützung bei der Schaffung einer inklusiven Lernumgebung an der Schule und darüber hinaus, auch in einer erweiterten multiprofessionellen Zusammenarbeit

- Unterstützung bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (im sozialen Bereich und an Grund- und Mittelschulen auch bei der außerunterrichtlichen Sprachförderung)

Darüber hinaus kommen unter anderem die folgenden weiterführenden pädagogischen Aufgaben gem. o.g. KMS vom 08.07.2024 in Betracht:

- Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls in Klassen oder Gruppen
- Durchführung von klassen- oder gruppenbezogenen Maßnahmen zur Stärkung der Konfliktfähigkeit und der Resilienz
- Gestaltung von bewegungserzieherischen Elementen und von Angeboten zum Aufbau lernmethodischer Kompetenzen
- Durchführung von Angeboten der beruflichen Orientierung
- Angebote im Rahmen der Vermittlung von Alltagskompetenzen

Drittkräfte werden hingegen zur Durchführung spezifischer Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund beschäftigt. Sie führen insbesondere zusätzliche Sprachförderangebote sowie interkulturelle Projekte ergänzend zum Pflichtunterricht durch. Die Angebote durch Drittkräfte stehen neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen mit Flucht- und Migrationshintergrund und einem erhöhten Sprachförderbedarf zur Verfügung. Dadurch können an den Schulen die bestehenden vielfältigen unterrichtlichen Sprachförderangebote ergänzt und die Integrationsarbeit unterstützt werden.

7.1 Wie viele Stellen sind konkret für das Schuljahr 2024/2025 für die pädagogischen Unterstützungskräfte vorgesehen?

Für das Schuljahr 2024/2025 stehen 210 Stellen für pädagogische Unterstützungskräfte zur Verfügung, davon 120 in Entgeltgruppe E 6 und 90 in Entgeltgruppe E 8 (vgl. Antwort zu Frage 4.2).

7.2 In welchem Umfang ist ein Stellenaufwuchs geplant?

7.3 Falls kein Stellenaufwuchs geplant ist, warum nicht?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Doppelhaushalt 2024/2025 sieht für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 jeweils das unter Frage 7.1 genannte Kontingent i. H. v. 210 pädagogischen Unterstützungskräften vor. Ein weiterer Aufwuchs in den Folgejahren bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.